

rathung bis jetzt so wenig Fortgang gewonnen, daß bei dem nun nahe bevorstehenden Schlusse des Landtags die Verabschiedung einer definitiven Landtagsordnung bei demaliger Versammlung der getreuen Stände nicht mehr zu ermöglichen sein wird. — Wenn aber bis dahin, wo zu selbiger zu gelangen, eine Bestimmung über den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei demselben nicht zu entbehren ist, so stellt sich die Nothwendigkeit dar, hierunter den am 27. Januar 1833 vorgelegten frühern Entwurf, unter den zu demselben bereits genehmigten oder nach Befinden noch festzusetzenden Modificationen, immittelst als fernere Norm dienen zu lassen, als worüber Se. Königliche Majestät der zustimmenden Erklärung der getreuen Stände entgegensehen, denen Allerhöchst-dieselben mit Huld und Gnade jederzeit wohl beigethan verbleiben.

Dresden, am 13. Mai 1846.

Friedrich August.

(LS)

Johann Paul von Falkenstein.

Der Bericht der Deputation hierüber ist zuvörderst folgenden Inhalts:

Der von der Staatsregierung der gegenwärtigen Ständeversammlung vorgelegte, von einer außerordentlichen Zwischen-deputation begutachtete Entwurf einer anderweiten Landtagsordnung ist bekanntlich nur in der ersten Kammer seinem ganzen Inhalte nach berathen worden, in der zweiten Kammer dagegen, obschon der deshalb von der unterzeichneten Deputation nach der Berathung der ersten Kammer zu erstatten gewesene nachträgliche Bericht bereits am 26. November v. J. bei der Kammer eingereicht worden ist, nur zu einem ganz geringen Theile zur Verhandlung gelangt.

Es hat daher die Staatsregierung, nachdem der Schluß des gegenwärtigen Landtags angekündigt und somit Aussicht zu einer definitiven Vereinbarung über die Landtagsordnung bei demselben nicht mehr vorhanden war, mittelst Decrets am 13. v. M. die Ansicht ausgesprochen, daß der am 27. Januar 1833 vorgelegte frühere Entwurf der Landtagsordnung unter den zu demselben bereits genehmigten, oder nach Befinden noch festzusetzenden Modificationen bis dahin, wo zu einer definitiven Vereinbarung hierunter zu gelangen sein werde, als Norm für den Geschäftsbetrieb bei dem Landtage zu dienen haben werde, und die Erklärung der Ständeversammlung darüber verlangt.

Die erste Kammer, an welche das gedachte Decret zuerst gelangt ist, hat nach dem Vorschlage ihrer außerordentlichen Deputation den Beschluß gefaßt:

„Es wolle sich die Ständeversammlung gegen die hohe Staatsregierung dahin erklären, wie sie bewandten Umständen nach den provisorischen, im Jahre 1833 vorgelegten Entwurf der Landtagsordnung mit den zu demselben bereits genehmigten, oder nach Befinden noch festzusetzenden Modificationen auch ferner und zwar so lange zur Richtschnur für den ständischen Geschäftsbetrieb annehmen wolle, bis eine definitive Landtagsordnung gesetzlich festgestellt sei;

hat sich somit der Ansicht der Staatsregierung vollständig angeschlossen, auch von jetzt etwa noch vorzunehmenden Modificationen der Landtagsordnung wegen Kürze der Zeit absehen zu müssen geglaubt.

Nicht ganz hiermit einverstanden ist die unterzeichnete Deputation.

Was nämlich die fernere Gültigkeit der Landtagsordnung anlangt, so läßt sich zwar nicht verkennen, daß eine Bestimmung über den Geschäftsbetrieb auch sofort bei dem künftigen Landtage vorhanden sein muß. Stellt sich nun solchemnach auch die Nothwendigkeit dar, den frühern Entwurf der Geschäftsordnung wenigstens für den nächsten Landtag noch als Norm beizubehalten, so folgt doch daraus keineswegs, daß diese Norm auch über den nächsten Landtag hinaus beibehalten werden müsse. Vorarbeiten zu einer definitiven Verabschiedung dieser Angelegenheit liegen in den Deputationsberichten der ersten und zweiten Kammer und in den Verhandlungen beider Kammern in ausreichender Maaße vor, so daß es weder einer außerordentlichen Zwischen-deputation, noch sonstiger großer Zurüstungen bedürfen wird, um diesen Gegenstand den Kammern zur Berathung vorzuführen. Dazu kommt, daß im Laufe der letzten Landtage über eine Menge einzelner Fragen, theils zwischen der Staatsregierung und den Ständen, theils zwischen den Kammern unter sich Differenzen und Meinungsverschiedenheiten entstanden sind, die, wenn sie ungelöst bleiben, dem Geschäftsbetrieb nicht förderlich sein, ihre Lösung aber auch nur durch eine definitive Vereinbarung über die Landtagsordnung finden können. Eben deshalb hat denn auch die zweite Kammer schon seit mehreren Landtagen wiederholt sich dahin erklärt, daß das dermalige Provisorium nicht für alle Zeiten fortgeführt, sondern endlich zur Feststellung einer definitiven Landtagsordnung verschritten werden möge.

Ist nun von der vorigen Ständeversammlung in der ständischen Schrift vom 19. August 1843

(Landtagsacten von 1842 II. Abtheilung, Band 2, Seite 660)

folgende Erklärung:

„In Beziehung auf die im Allerhöchsten Decrete erwähnte Beibehaltung der gegenwärtigen provisorischen Landtagsordnung bis zu der definitiven Feststellung einer solchen erklären wir, daß die provisorische Landtagsordnung mit den bereits genehmigten und nach Befinden noch festzusetzenden Modificationen auch während des nächsten Landtags bis zu der Zeit Gültigkeit haben solle, wo der von der ernannten Zwischen-deputation zu berathende Entwurf definitiv angenommen sein wird; sehen aber jedenfalls die Zustimmung der nächsten Ständeversammlung zu der Fortdauer der Gültigkeit der provisorischen Landtagsordnung über die Dauer des gedachten Landtags hinaus als erforderlich voraus, falls eine definitive Verabschiedung über eine Landtagsordnung nicht erlangt werden sollte“.

abgegeben und hierdurch eben die gegenwärtige anderweite Erklärung nöthig geworden, so kann die unterzeichnete Deputation auch dormalen zu Annahme der provisorischen Landtagsordnung auf unbestimmte Zeit nicht anrathen, sondern ihr Gutachten, der Erklärung der vorigen Ständeversammlung entsprechend, nur dahin richten:

Es wolle sich die Ständeversammlung gegen die hohe Staatsregierung dahin erklären, wie sie bewandten Umständen nach den provisorischen, im Jahre 1833 vorgelegten Entwurf der Landtagsordnung mit den zu demselben bereits genehmigten oder nach Befinden noch festzusetzenden Modificationen auch während des nächsten